

RS Vwgh 1999/9/24 98/14/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §81 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/14/0138

Rechtssatz

Wie sich aus § 81 Abs 2 BAO ergibt, begnügt sich das Abgabenverfahrensrecht nicht mit einer bloßen Duldungsvollmacht oder Anscheinsvollmacht. Die vertretungsbefugte Person ist vielmehr namhaft zu machen, also ausdrücklich zu bezeichnen. Ein Vertrauen auf den äußeren Tatbestand kann daher nicht dazu führen, dass die von der Behörde zu Unrecht verfügte Zustellung an einen nicht zur Führung der Geschäfte befugten Gesellschafter, der nicht ausdrücklich als Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wurde, als wirksam anzusehen ist (Hinweis E 28.10.1998, 93/14/0218).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140134.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>